

rechtmäßigen Forderungen, wieder die Kläger verhindert, und unter dem Schein aufgehalten werden: Als solte zu Sachsen-Recht, ohne Unterscheid verordnet seyn, wann ein Mann auf einen klaget, und jener wieder auf ihn, daß der, so von erst geklaget, dem andern nicht antworten dürffe, er sey dann erst ledig von ihm.

Reconventio  
hat in causis  
connexis nicht  
statt.

Siem Weil Wir aber gemeynet seyn, einem jeden zu seinem Rechte, ohne des Gegenparts sonderliche gesuchte vortheilhaftige Verschleiffung und Ausflucht, zu helfen, und die Mißbräuche und Mißverstände, so durch die Parthenen in denen Gerichten, unter dem Schein des Rechts, eingeführet, so viel möglich, abzuschaffen; So ordnen, setzen und wollen Wir: Wann die Sache, derowegen die Klage erhoben, der andern, darum der Beklagte seine Wiederklage anzustellen vermeynet, anhängig, und eine aus der andern herfließt, daß in solchen Fällen die Wiederklage in Unsern Landen nicht statt haben, und solches auch dahin verstanden werden soll, obgleich der Beklagte ein sonderlich Libell übergeben, und seine Wiederklage unterschiedlich, neben der Klage ausüben wolte; sondern es soll der Kläger, vermöge der Sächsischen Rechte, dießfalls auf die Wiederklage zu antworten nicht schuldig seyn, es habe sich denn zuvorn der Beklagte von ihm gebrochen, und sey die Klage der Convention gänzlich geendet und erörtert, alsdann soll der Beklagte mit seiner Wiederklage gehöret werden.

Wohl aber,  
wenn die Sa-  
chen einander  
nicht anhängig.

Wann aber die Sache, darum die Klage erhoben, von denen Händeln, derwegen der Beklagte eine andere Klage wider den ersten Kläger anzustellen hat, abgesondert, und die Sachen also einander nicht anhängig seynd, noch eine aus der andern fließt, auf den Fall, weil es unterschiedene Händel, auch beyderseits Convention und Forderungen für Klage und Wiederklage dießfalls nicht zu achten, sollen dieselbigen beyder Theil Convention-Klagen, eine jede vor ihrem ordentlichen Richter zugelassen werden, und eine die andere nicht irren noch hindern, und nach dieser Unserer Constitution und Erklärung in denen Schöppen-Stühlen und Gerichten Unserer Lande hinfüro gesprochen, erkannt und geurtheilet werden.

CON-